

kann dahingestellt bleiben, ob und inwieweit dieser Grundsatz, wie Rekurrent behauptet, sich auch auf den Beweis des Eheabschlusses beziehe, speziell ob es mit diesem Grundsatz vereinbar sei, daß auf den Beweis von im Auslande abgeschlossenen Ehen schlechthin das einheimische Recht angewendet werde oder ob derselbe nicht vielmehr erfordere, daß die Beweisbarkeit einer Ehe respektive die für den Eheabschluß vorgeschriebene Beweisform nach dem Rechte des Ortes des Eheabschlusses beurtheilt werde, während bloß für die Fragen, ob ein Beweismittel überhaupt als solches zulässig, und in welcher Form dasselbe zu benutzen sei, das einheimische Prozeßrecht maßgebend bleibe.

8. Ist sonach in der gegenwärtigen Rechtsache eidgenössisches Recht überall nicht anwendbar, und daher auf die Weiterziehung des Rekurrenten nicht einzutreten, so braucht nicht weiter untersucht zu werden, ob dieselbe rechtzeitig angebracht worden sei oder ob dieselbe schon gegen die von den kantonalen Gerichten über die Frage der Legitimität des Klägers gefällten Vorentscheidungen hätte ergriffen werden sollen und daher verspätet sei; ebenso ist selbstverständlich auf Behandlung der Bervollständigungsbegehren des Klägers nicht einzutreten.

Demnach hat das Bundesgericht  
erkannt:

Auf die Weiterziehung des Klägers wird nicht eingetreten und es verbleibt demnach in allen Theilen bei dem Urtheile des Bezirksgerichtes Zürich vom 25. März 1882.

### 50. Urtheil vom 10. Juni 1882 in Sachen Hintermeister gegen Germann.

A. Durch Urtheil vom 9. Mai 1882 hat die Appellationskammer des Obergerichtes des Kantons Zürich erkannt:

1. Die Klage ist abgewiesen.
2. Die erst- und zweitinstanzlichen Kosten sind den Parteien zu gleichen Theilen auferlegt und die Entschädigungsbestimmung des erstinstanzlichen Urtheils wird aufgehoben.

3. u. s. w.

B. Gegen dieses Urtheil ergriff der Kläger die Weiterziehung an das Bundesgericht. Bei der heutigen Verhandlung ist derselbe weder persönlich erschienen noch vertreten. Dagegen ist von seinem Anwalte eine schriftliche Eingabe, datirt Winterthur den 4. Juni 1882, eingereicht worden, in welcher Gutheißung seiner Appellation und Bestätigung des bezirksgerichtlichen Urtheils beantragt wird.

Der Vertreter des Beklagten beantragt im heutigen Vortrage Abweisung der Klage, weil der Unfall, der den Kläger betroffen habe, nicht durch den Betrieb einer Fabrik herbeigeführt worden sei, sowie wegen eigenen Verschuldens des Klägers am Unfalle und dessen Folgen, wofür, wenn zulässig, auch jetzt noch Zeugenbeweis angeboten werde; ganz eventuell verlangt er Reduktion der bezirksgerichtlich gesprochenen Entschädigung, alles unter Kostenfolge; er protestirt im Weiteren gegen die Zulassung der vom klägerischen Anwalt eingereichten schriftlichen Eingabe und bemerkt am Schluß seines Vortrages, daß das Bundesgericht in erster Linie und von Amteswegen die Frage zu prüfen haben werde, ob es überhaupt kompetent sei, was zu verneinen sei, da der Streitwerth der Sache beim Urtheile der zweiten kantonalen Instanz nicht mehr 3000 Fr. betragen habe.

Das Bundesgericht zieht in Erwägung:

1. In thatsächlicher Beziehung ist folgendes zu bemerken: Der 49 Jahre alte Kläger, welcher in dem, unter das Fabrikgesetz fallenden, Baugeschäfte des Beklagten als Arbeiter angestellt war, erlitt während seiner Thätigkeit in diesem Geschäfte in der zweiten Hälfte des Monats Februar 1879 dadurch, daß er beim Tragen eines schweren Holzstückes, welches zu einer Fraise verbraucht werden sollte, ausglitt, eine innerliche Verletzung; in Folge derselben war er während des größten Theiles der Zeit bis Ende 1880 gänzlich arbeitsunfähig und ist auch eine dauernde Verminderung seiner Erwerbsfähigkeit eingetreten. Kläger verlangte deshalb vom Beklagten, gestützt auf Art. 5 lit. b des Bundesgesetzes betreffend die Arbeit in den Fabriken, Ersatz der Heilungs- und Arztkosten mit 432 Fr. 25 Cts. sowie 1000 Fr. als Entschädigung für Arbeitsunfähigkeit während 341 Tagen

und 500 Fr. jährliche Rente oder eine Pauschalsumme von 7500 Franken wegen Invaldität. Durch erstinstanzliches Urtheil des Bezirksgerichtes Winterthur wurde über diese Klage in der Hauptsache dahin erkannt, daß Beklagter verpflichtet wurde, dem Kläger eine lebenslängliche jährliche Rente von 200 Fr., vom 19. Februar 1879 an gerechnet, sowie 49 Fr. 75 Cts. für Spitalkosten zu bezahlen. Gegen dieses Urtheil ergriff der Beklagte die Appellation an die Appellationskammer des Obergerichtes des Kantons Zürich; bei der appellationsgerichtlichen Verhandlung beantragte er in erster Linie Abweisung der Klage, eventuell Reduktion der Schadenersatzforderung und Aenderung des Kostens- und Entschädigungsdekretes zu Gunsten des Beklagten, in zweiter Linie nochmalige Einvernahme zweier Zeugen. Der Kläger dagegen beantragte laut dem Sitzungsprotokolle der Appellationskammer in erster Linie: „Bestätigung des erstinstanzlichen Urtheils unter Kosten- und Entschädigungsfolge, eventuell Zusprechung der erstinstanzlich verlangten Ubersalsumme, eventuell Rückweisung der Sache an die erste Instanz zur Abnahme der Beweise und Gegenbeweise betreffend das Selbstverschulden des Klägers, jedenfalls Auferlegung aller Kosten an den Beklagten und daß demselben keine Prozeßentschädigung zuerkannt werde.“ Durch das Fakt. A erwähnte Urtheil der Appellationskammer des Obergerichtes des Kantons Zürich wurde hierauf die Klage abgewiesen, weil der Unfall, auf welchen die Entschädigungsforderung des Klägers gestützt werde, nicht durch den Betrieb der Fabrik des Beklagten herbeigeführt worden sei.

2. Es muß nun in erster Linie geprüft werden, ob das Bundesgericht zu Beurtheilung der Beschwerde überhaupt kompetent sei, was vom Beklagten ausdrücklich in Widerspruch gesetzt worden ist und was übrigens, wie das Bundesgericht stets festgehalten hat, von Amtswegen untersucht werden mußte. Die Entscheidung hierüber hängt nach Art. 29 Abs. 1 und 2 des Bundesgesetzes über Organisation der Bundesrechtspflege davon ab, ob der Streitgegenstand nach der Lage der Sache bei dem letzten Entscheide der kantonalen Gerichte einen Hauptwerth von wenigstens 3000 Fr. hatte.

3. Dieß ist aber unbedingt zu verneinen. Denn:

a. Für die Beurtheilung des Streitwerthes sind nach Art. 29 Abs. 2 cit. die Begehren der Parteien vor dem Entscheide der letzten kantonalen Instanz maßgebend. Nun war aber in concreto vor der zweiten kantonalen Instanz, da gegen das erstinstanzliche Urtheil einzig der Beklagte die Appellation ergriffen hatte, während der Kläger in erster Linie ausdrücklich auf Bestätigung der erstinstanzlichen Entscheidung antrug, nur noch der dem Kläger erstinstanzlich zugesprochene Betrag streitig, d. h. den Gegenstand des Streites bildete nur noch die Frage, ob Beklagter dem Kläger eine lebenslängliche Rente von 200 Fr. und 49 Fr. 75 Cts. für Spitalkosten zu bezahlen habe. Allerdings hatte Kläger auch in zweiter Instanz eventuell auf Zuspruch der erstinstanzlich geforderten Ubersalsumme angetragen; allein mit diesem eventuellen Begehren konnte er offenbar nicht mehr verlangen als mit dem Hauptbegehren und es kann dasselbe daher jedenfalls nur die Bedeutung haben, daß Kläger sich eventuell auch mit Zuspruch eines der prinzipaliter geforderten Rente entsprechenden Kapitalbetrages einverstanden erklären wollte.

b. Eine lebenslängliche Rente von 200 Fr. nun aber repräsentirt, bei dem Alter des Klägers, auch mit Zurechnung des geforderten Spitalkostenbetrages, keinenfalls einen Werth von 3000 Fr., sondern bleibt hinter diesem Betrag jedenfalls zurück. Die eidgenössische Zivilprozeßordnung enthält nämlich, abweichend von andern Prozeßgesetzen, keine positive Bestimmung darüber, wie der Kapitalwerth streitiger periodischer Leistungen, bei denen der künftige Wegfall des Bezugsrechtes gewiß, dessen Zeitpunkt dagegen ungewiß ist, zu berechnen sei; denn Art. 94 letzter Satz der eidgenössischen Zivilprozeßordnung, welcher sich offenbar bloß auf dauernde Nutzungen bezieht, trifft hier keinenfalls zu. Es ist daher dem richterlichen Ermessen anheimgegeben, den Schätzungswerth solcher Leistungen nach allgemeinen Erfahrungsgrundsätzen, nöthigenfalls gemäß Art. 94 Abs. 1 cit. unter Zuziehung von Sachverständigen, festzusetzen. Für die Werthung der streitigen Rentenforderung aber bieten offenbar die Tabellen der Rentenanstalten, aus welchen sich ergibt, welche Kapitalsumme erforderlich ist, um in einem bestimmten Lebensalter eine lebens-

längliche Rente von bestimmtem Betrage zu kaufen, den maßgebenden Anhaltspunkt. Nach diesen Tabellen nun (siehe die einschlägigen Tafeln der schweizerischen Anstalten Suisse, Bâloise, schweizerische Rentenanstalt, vergleiche auch Karup, Handbuch der Lebensversicherung), kann nicht zweifelhaft sein, daß im vorliegenden Falle der Streitwerth den Betrag von 3000 Fr. nicht erreicht.

Demnach hat das Bundesgericht  
erkannt:

Auf die Weiterziehung des Klägers wird wegen Inkompetenz des Gerichtes nicht eingetreten und es hat demnach in allen Theilen bei dem Urtheile der Appellationskammer des Obergerichtes des Kantons Zürich vom 9. Mai 1882 sein Bewenden.

### III. Haftpflicht der Eisenbahnen u. s. w. bei Tödtungen und Verletzungen.

#### Responsabilité

des entreprises de chemins de fer, etc.  
en cas d'accident entraînant mort d'homme  
ou lésions corporelles.

#### 51. Arrêt du 17 Juin 1882 dans la cause Hoffmann c. Jura-Bern-Lucerne-Bahn.

Fritz Hoffmann, de Dieterswyl, domicilié à Corcelles (Neuchâtel), marié, né le 26 Mai 1845, est entré en 1871 au service de la Compagnie des chemins de fer Jura-Berne-Lucerne: en 1876 il fut désigné par la Direction de cette Compagnie comme sous-chef d'équipe, avec un traitement annuel de fr. 1080 (90 fr. par mois); sa femme obtint un emploi de garde-barrière avec un traitement mensuel de 10. fr. Une retenue de 2 1/2 % était toutefois opérée sur ces sommes, en faveur de la caisse de secours.

Le 9 Juin 1880, Hoffmann était occupé avec sept autres

employés à cintrer des rails, entre les stations de Corcelles et de Chambrelieu. Cette opération consiste à placer les extrémités de ces rails sur des pièces de bois, après quoi les hommes d'équipe montent sur le rail à cintrer, et, par une série de secousses ou de balancements, lui impriment la courbure voulue.

Le dit jour, pendant le cintrage d'un rail, Hoffmann tomba et butta si malheureusement avec le genou droit contre le patin, qu'il se blessa gravement à la rotule; il regagna péniblement son domicile et fut transporté, le 12 du dit mois, à l'hôpital de la Providence à Neuchâtel, où il resta 85 jours en traitement. A sa sortie de cet établissement, il n'était point guéri et ne pouvait marcher qu'à l'aide d'un appareil; il en était de même en Octobre 1881, lorsqu'il ouvrit action à la Compagnie Jura-Berne-Lucerne.

La Compagnie, pendant la maladie de son employé, lui a fait des avances pour la somme de neuf cent soixante-neuf francs et vingt centimes, et a payé en outre pour lui 114 fr. à l'hôpital de la Providence; à la sortie d'Hoffmann de cet établissement, la dite Compagnie a réduit son traitement à 50 fr. par mois. Elle avait pris la résolution de renvoyer Hoffmann et sa femme de son service et de les faire quitter le logement qu'ils occupaient; elle modifia toutefois cette décision, réengagea Hoffmann à titre provisoire, et lui alloua son ancien traitement, soit 90 fr. par mois, depuis le 1<sup>er</sup> Septembre 1881, dans la supposition qu'il se remettrait complètement des suites de sa mutilation.

Sous date et par télégramme du 15 Février 1881, la Compagnie avait fait offrir à Hoffmann une indemnité. Ce télégramme est ainsi conçu :

« Informez ancien chef d'équipe Fritz Hoffmann que, dans » la supposition que sa jambe ne guérisse pas, nous lui » offrons, en nous portant forts pour la caisse de secours » et pour l'assurance de Winterthour, une somme totale de » cinq mille francs, contre laquelle il aurait à donner dé- » charge complète pour toute réclamation. »

Par lettres des 7 Mars, 14/20 Mai et 1<sup>er</sup> Octobre 1881 à